



Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements EJPD
Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Per E-Mail an:
dora.bucher@sem.admin.ch
gael.buchs@sem.admin.ch

Bern, 23. Januar 2017

**Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)
Plangenehmigungsverfahren, Teilinkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG)
vom 25. September 2015 / Vernehmlassungseingabe Schweizerischer Gemeindeverband
(SGV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur
Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'650 dem SGV
angeschlossenen Gemeinden und Städte äussern zu können, danken wir Ihnen.

Einleitende Bemerkungen

Der SGV verzichtet auf eine Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den
Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA). Bei der
Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) verweist er in erster
Linie auf die Stellungnahmen der Kantonsregierungen, erlaubt sich aber am Schluss
dieses Dokuments einige derer wichtigsten Anliegen aufzunehmen resp. zu ergänzen.

Die wichtigste Verordnung aus kommunaler Sicht ist aber jene über das
Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA). Der SGV nimmt hierzu wie folgt
Stellung:

Grundsätzliche Feststellung zum Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich

Der SGV hat im Verlaufe der Arbeiten zur letzten Revision des Asylgesetzes
(Neustrukturierung des Asylbereichs) vom 25. September 2015 wiederholt festgehalten,
dass Enteignungen über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich für die
kommunale Ebene keine Option sind. Frau Bundesrätin Sommaruga hat diese Sichtweise
im Vorfeld der Abstimmung über die Änderung des Asylgesetzes im Frühjahr 2016
mehrfach öffentlich bestätigt und als «ultima ratio» dargestellt. Der SGV geht daher
weiterhin davon aus, dass die vorliegenden Ausführungsbestimmungen diesbezüglich
nicht zur Anwendung kommen werden müssen, was auch im Bericht zur vorliegenden
Vorlage explizit bestätigt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 10 Abs. 2 VPGA / Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung

Der SGV begrüsst die vorgesehenen Mitwirkungs- und Einspracherechte von Kantonen, Gemeinden und weiteren Betroffenen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 10 bis 13 VPGA).

Artikel 10 Absatz 2 VPGA weicht diese Rechte allerdings unnötig auf. Der Absatz lautet:

«Das EJPD kann von der Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens absehen, wenn das SEM nachweist, dass die betroffene Bevölkerung schon früher in geeigneter Weise mitwirken konnte und sich die Voraussetzungen in der Zwischenzeit nicht erheblich verändert haben.»

Aus Sicht des SGV besteht hier zu viel Interpretationsspielraum («in geeigneter Weise» resp. «nicht erheblich verändert») und der Absatz ist somit ersatzlos zu streichen. Auch widerspricht der Passus den föderalistischen Spielregeln, wonach, wie in Absatz 1 vorgesehen, die Gemeinde – und nicht der Bund - die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung moderiert.

→ **Antrag SGV: Streichung von Art. 10 Abs. 2 VPGA**

Art. 10 Abs. 3 VPGA / Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung

Siehe nachfolgender Abschnitt.

Vereinfachtes Verfahren

Art. 18 PVGA verweist für das vereinfachte Verfahren auf Art. 95j nAsylG. Demgemäss findet das vereinfachte Verfahren Anwendung bei örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen (lit. a), bei Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt (lit. b) und bei Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden (lit. c). Absatz 3 hält fest, dass die Genehmigungsbehörde die Aussteckung anordnen kann. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist. Art. 10 Abs. 3 VPGA führt aus, dass keine Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren vorgesehen ist.

Gemäss Botschaft des Bundesrates zum revidierten Asylgesetz ist die Anwendung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens in der Verordnung näher auszuführen. Dies ist vorliegend nicht erfüllt worden. Ein schlichter Verweis der VPGA auf den entsprechenden Artikel im Gesetz genügt hierfür nicht. Mit den nicht resp. nicht genügend festgelegten Kriterien, wann das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, besteht ein erheblicher Ermessensspielraum seitens EJPD. Um Rechtssicherheit zu schaffen sind die Kriterien genau zu definieren und abschliessend zu regeln. Zudem ist präzise festzulegen, in welchen Fällen die Genehmigungsbehörde bei den Kantonen und Gemeinden eine Stellungnahme einzuholen hat und in welchen Fällen die Planvorlage den Betroffenen selbst unterbreitet werden muss.

→ **Antrag SGV: Die Kriterien zur Anwendung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens sind genau zu definieren und abschliessend zu regeln. Zudem ist präzise festzulegen, in welchen Fällen die Genehmigungsbehörde bei den Kantonen und Gemeinden eine Stellungnahme**

einzuholen hat und in welchen Fällen die Planvorlage den Betroffenen selbst unterbreitet werden muss.

Art. 12 Abs. 1 VPGA

Im erläuternden Bericht wird eine Frist von in der Regel eineinhalb Monaten erwähnt. Diese ist aber in Art. 12 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung nicht festgehalten. Der SGV fordert, dass diese Frist explizit festgeschrieben wird, nicht zuletzt auch zum Schutze der betroffenen Gemeinden.

Art. 27 VPGA / Baubeginn

Gemäss Absatz 1 darf mit der Ausführung eines Vorhabens erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plangenehmigungsentscheides begonnen werden. Leider wird diese Bestimmung in Absatz 2 lit. c stark relativiert, indem «bei besonderer Dringlichkeit» das EJPD die sofortige Ausführung gestatten kann. Das Plangenehmigungsverfahren hat ja gerade die Beschleunigung der Genehmigungen zum Ziel, somit besteht per se immer ein gewisser zeitlicher Ausführungsdruck. Aus Sicht des SGV kann es nicht sein, dass mit Berufung auf eine hier nicht näher definierte «besondere Dringlichkeit» jederzeit mit der Ausführung eines Vorhabens begonnen werden und somit die Regelung in Absatz 1 fast beliebig umgegangen werden kann. Der SGV lehnt diese Regelung entschieden ab.

→ **Antrag SGV: Streichung von Art. 27 Abs. 2 lit. c VPGA**

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Grundsätzlich liegen die in der AsylV 2 geplanten Änderungen im Bereich der Globalpauschale für Resettlement-Flüchtlinge in der Logik einer Pauschalabgeltung und sollen das System vereinfachen. Dies ist in Prinzip zu begrüßen. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Berechnungen aufgrund der vielen Variablen schwierig sind. Umso wichtiger ist, die realen Auswirkungen der Änderungen mittels geeignetem Monitoring zu überwachen. Das neue Finanzierungssystem für Resettlement-Flüchtlinge nach Artikel 24a wird vom Bund als grundsätzlich kostenneutral beschrieben. Dabei geht der Bund von Annahmen punkto Integration aus. Sollten sich diese Annahmen nicht bestätigen, müssen die rechtlichen Grundlagen abermals revidiert werden, denn das Prinzip der Kostenneutralität ist zu wahren. Im Weiteren sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Artikel 24a, 26 Absatz 1 und 27a

- Die Berechnungen des SEM sind nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Die Annahme, wonach 75 % der Resettlement-Flüchtlinge nach fünf Jahren Aufenthalt entweder in den Arbeitsmarkt integriert oder durch Leistungen einer Sozialversicherung finanziert sein sollen, ist aus Sicht des SGV zu optimistisch. Es ist nicht ersichtlich, wie das SEM auf diese Prozentsätze kommt – zumal die Evaluation des 2013 vom Bundesrat beschlossenen Pilotprojekts Resettlement noch nicht vorliegt. Weiter scheint bei der Berechnung die hohe Anzahl begleiteter oder unbegleiteter Minderjähriger, die den Resettlement- Gruppen eigen ist (aufgrund der gewollten Priorisierungskriterien), nicht adäquat repräsentiert. Der SGV fordert, dass der Bund unbefristet für sämtliche Folgekosten der Resettlement-Flüchtlinge aufkommt oder zumindest ihre Aufnahme gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden beschliesst (vgl. auch weiter unten bezüglich Quoten für Vulnerable).
- Ob sich die vom Bund getroffenen Annahmen so bewahrheiten, wird auch von den Integrationsleistungen und -programmen abhängen. Insofern ist wichtig, dass der Bund bei der Aufnahme weiterer Resettlement-Gruppen zusätzlich zu den bestehenden Integrationsleistungen (über die Integrationspauschale sowie die

kantonalen Integrationsprogramme) weitere Gelder bereitstellt für die Integration dieser per Definition besonders vulnerablen Menschen – so wie der Bund dies beim Pilotprojekt Resettlement getan hatte.

- Die den Änderungen zugrundeliegenden Berechnungen weisen ein Delta von 7 Millionen Franken (196 – 189 Mio. Franken) zwischen den heutigen und allfälligen zukünftigen Kosten aus. Es ist zu befürchten, dass dieses von den Kantonen bzw. den Gemeinden bezahlt werden müsste.
- Die finanziellen Auswirkungen der Änderungen hängen stark davon ab, wie gross der Prozentsatz an vulnerablen Personen im Rahmen von Resettlement-Gruppen ist. Da die längerfristigen Kosten von den Kantonen und Gemeinden getragen werden, wird von Seiten SGV erwartet, dass der Bund die Festsetzung von Quoten für Vulnerable gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden vornimmt bzw. mit dem Einverständnis der Kantone und Gemeinden definiert.
- Aktuell sind Datenerhebungen und Gespräche betreffend Änderungen der Bundessubventionen für Unbegleitete Minderjährige (MNA) sowie für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen im Gange. Die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen des Finanzierungssystems dürfen den politischen Diskussionen über eine adäquatere Bundesabgeltung der Kosten der Kantone nicht vorgreifen. Die AsylV 2 müsste demnach aufgrund späterer Ergebnisse gegebenenfalls wieder angepasst werden können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern